Extra-Blatt

zu

Nr. 4 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 27. Januar 1897.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881/18. Juni 1894 wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Pferde, die in Rußland ihren Standort haben und, ohne zur Einfuhr bestimmt zu sein, die Landesgrenze in regelmäßigen Verkehr monatlich ein oder mehrere Male überschreiten (kleiner Grenzverkehr) oder Feldarbeiten auf diesseitigem Gebiete verrichten, sind auf ihren Gesundheitszustand durch einen Preußischen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

§ 2.

Die Untersuchung erfolgt an den hierfür bestimmten Grenzorten oder an dem Wohnsitze des beamteten Thierarztes.

§ 3.

Die Führer der im § 1 bezeichneten Pferde haben bei deren Vorführung zur Untersuchung dem Thierarzte ein auf den Namen des Besitzers der Pferde lautendes Buch vorzulegen, in welchem für jedes Pferd ein besonderer Abschnitt mit genauer Angabe der Kennzeichen des Pferdes angelegt ist.

§ 4.

Werden die Pferde bei der Untersuchung weder an einer ansteckenden Krankheit leidend noch einer solchen verdächtig befunden, so hat der untersuchende Thierarzt eine Bescheinigung hierüber unter Angabe des Untersuchungstages in das Buch einzutragen.

§ 5.

Die Bescheinigung gilt 4 Wochen. Während des Laufes dieser Frist können die Pferde erneut zur Untersuchung vorgeführt werden. Die Bescheinigung über den Befund gilt alsdann wiederum 4 Wochen vom Tage der Ausstellung ab. Für die Untersuchung und für die Bescheinigung werden Gebühren und Kosten nicht entrichtet.

§ 6.

Pferde der im § 1 bezeichneten Art, für welche eine gültige Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, dürfen die Grenze nicht überschreiten.

Die Führer der Pferde haben die Untersuchungsbücher während ihres Aufenthalts in Preußen mit sich zu führen und den Zollbeamten, Polizeibeamten und den beamteten Thierärzten auf Erfordern vorzuzeigen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 65 und 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 oder § 328 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet.

§ 7.

Diese Anordnung tritt unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnungen vom 18. August 1893 — Amtsblatt S. 283 — und vom 29. Juli 1895 — Amtsblatt S. 253 — sofort in Kraft.

Marienwerder, den 26. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Voss.**

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 4 der Revidirten Instruktion zum Rinderpestgesetz vom 9. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 147) wird folgendes angeordnet:

In Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 17. August 1893 — veröffentlicht durch das Extrablatt zu Nr. 33 des Amtsblattes von demselben Tage — wird gestattet:

1. Die Einfuhr von Heu und Stroh in losem Zustande, welches aus den Russischen Grenzdistrikten stammt und zum Gebrauche der Einwohner der Deutschen Grenzdistrikte bestimmt ist.
2. Die Durchfuhr von Heu und Stroh in gepreßtem Zustande, auch wenn es nicht aus den Grenzdistrikten stammt, unter der Bedingung, daß dieselbe durch Deutschland in geschlossenen oder bedeckten Wagen unter Plombenverschluß auf dem Schienenwege erfolgt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches (R. G. Bl. 1876 S. 40) und des § 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 355) geahndet.

Marienwerder, den 26. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Voss.**

Ausgegeben am 28. Januar 1897. Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.